

Satzung des Fördervereins Lorenz-Werthmann-Haus e. V. in Wiesbaden

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Lorenz-Werthmann-Haus e. V.“.
Der Sitz des Vereins ist Wiesbaden. Der Verein unterhält in Wiesbaden seine Geschäftsstelle.
2. Der Verein wurde am 15.02.2007 gegründet. Er ist auf dem Registerblatt „VR 6113“ in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins werden ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe durch die Unterstützung der pflegebedürftigen und an Demenz und Parkinson erkrankten alten Menschen im Lorenz-Werthmann-Haus.

§ 3 Aufgaben des Vereins

1. Der Verein widmet sich Aufgaben, die zur Unterstützung der Bewohnerinnen und Bewohner des Lorenz-Werthmann-Hauses notwendig sind.
2. Hierzu zählen insbesondere
 - 2.1. Entwicklung von Anregungen und Initiativen, durch die die ideellen Ziele des Lorenz-Werthmann-Hauses ständig gepflegt werden;
 - 2.2. Ermöglichung von nicht durch Kostenträger finanzierbaren Projekten, vor allem für pflegebedürftige und an Demenz und Parkinson erkrankter alter Menschen;
 - 2.3. Einnahme von Spendengeldern, deren Verwendung ausschließlich der Verbesserung der Lebenslage und der Stärkung des sozialen Zusammenhalts der Bewohnerinnen und Bewohner des Lorenz-Werthmann-Hauses dient;
 - 2.4. Verankerung des Lorenz-Werthmann-Hauses in Gemeinwesen und Kirchengemeinden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die über 16 Jahre alt ist oder jede juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Die Mitglieder zahlen einen festgelegten Monatsbeitrag.
4. Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
5. Die Mitgliedschaft erlischt
 - 5.1. durch eine dem Vorstand gegenüber abgegebene schriftliche Austrittserklärung, die bis spätestens zum 30.11. des laufenden Geschäftsjahres vorliegen muss und zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam wird
 - 5.2. durch den Tod des Mitglieds;
 - 5.3. durch den Ausschluss des Mitglieds wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Vereins schädigenden Verhaltens. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören.
6. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - 1.1. die Mitgliederversammlung
 - 1.2. der Vorstand
2. Über die Beschlüsse der Vereinsorgane ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
3. Ein hauptamtlicher Mitarbeiter des Trägers des Lorenz-Werthmann-Hauses kann auf Einladung an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilnehmen.
4. Die Sitzungen der Vereinsorgane sind nicht öffentlich. Sachverständige und Gäste können durch den Vorstand eingeladen werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet möglichst im ersten Halbjahr des Folgejahres – nach einem abgelaufenen Geschäftsjahr - statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn wenigstens 1/5 der Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
2. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich. Die Einladungsfrist beträgt einen Monat.
3. Anträge zu Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
4. Die satzungsmäßige Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Bestimmung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines bleiben hiervon unberührt.
5. Der Mitgliederversammlung obliegen
 - 5.1. die unter § 3 genannten Aufgaben;
 - 5.2. die Beratung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes;
 - 5.3. die Entlastung des Vorstandes;
 - 5.4. die Wahl und Abberufung des Vorstandes;
 - 5.5. die Wahl und Abberufung der beiden Kassenprüfer;
 - 5.6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - 5.7. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - 5.8. die Festlegung des Mitgliedsbeitrages;
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Protokollführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen. Das Protokoll der Jahreshauptversammlung kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen und bei Bedarf kopiert werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - 1.1. einem Vorsitzenden;
 - 1.2. einem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - 1.3. einem Kassenwart;
 - 1.4. einem Protokollführer;
 - 1.5. einem weiteren Mitglied.

2. Es ist möglich, den Vorstand mit Beisitzern, welche beratende Funktion, aber kein Stimmrecht haben, zu erweitern.
3. Der Vorstand hat die Aufgabe, das zur Erfüllung der Vereinsaufgaben Erforderliche zu veranlassen und durchzuführen; insbesondere die Aufgaben nach § 3.
Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren.
Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung, mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Auf Antrag von drei Mitgliedern des Vorstandes wird der mit Stimmgleichheit abgelehnte Antrag in der nächsten Sitzung des Vorstandes erneut behandelt. Ergibt sich auch in dieser Sitzung eine Stimmgleichheit, so entscheidet der Vorsitzende.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur dann beschlossen werden, wenn der Wunsch zu einer Satzungsänderung aus der Einladung zur Mitgliederversammlung klar hervorgeht.
Die Änderung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, wird das Vereinsvermögen ausschließlich zu Gunsten der Bewohnerinnen und Bewohner des Lorenz-Werthmann-Hauses verwendet.

Liquidatoren sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt.

§ 11 Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde am 15.02.2007 beschlossen. Sie trat mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 15.04.2025 beschlossen. Sie wird an das Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden übermittelt. Nach Eintragung in das Vereinsregister tritt diese Satzungsänderung in Kraft.

Wiesbaden, den 15.04.2025

Versammlungsleiter

Protokollführer